



## ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

<p>┌</p> <p>An das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr</p> <p>Radetzkystraße 2 A-1031 W i e n</p> <p>└</p>	<p>┐ SACHGEBIET:</p> <p>BEARBEITER: BFR Dr. iur. Martin Hahn</p> <p>TELEFON/KLAPPE: 02622 / 27909</p> <p>TELEFAX:</p> <p>ANSCHRIFT: Herzog-Leopold-Str. 26 A-2700 Wiener Neustadt</p> <p>BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN</p> <p>┘</p>
---	---

BEZUG: Z1.170.700/9-II/B/7/99 Gz: 2.1 – 4/98/L. DATUM 28.04.99

GEGENSTAND: Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FschG);  
Stellungnahme.

Seitens des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes wird zu o.zit. Schreiben folgende Stellungnahme abgegeben:

In §29 (2) Z3 ist vorgesehen, dass der Lenker eines Feuerwehrfahrzeuges den für die Klassen C, D, C+E oder D+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E vorgeschriebenen Führerschein für die Klassen B oder B+E und den Feuerwehrführerschein mitführen muss.

Diese Bestimmung ist missverständlich. Feuerwehrfahrzeuge der genannten Klassen können nämlich nicht nur mit Führerscheinen der Klassen B oder B+E und dem Feuerwehrführerschein gelenkt werden, sondern selbstverständlich auch von Fahrzeuglenkern, welche ohnehin den Führerschein für die entsprechende Klasse haben.

Die genannte Gesetzesstelle ist sohin dahingehend zu korrigieren, dass festgehalten wird, Lenker von Feuerwehrfahrzeugen der genannte Klassen haben entweder den jeweils für die Klasse vorgeschriebenen Führerschein mitzuführen, oder den Führerschein für die Klassen B oder B+E und den Feuerwehrführerschein.

Mit freundlichen Grüßen

der Präsident:

  
LBD Ing. Manfred Seidl

Durchschriftlich an:  
das Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
"begutachtungsverfahren @parlament.gv.at" - per email